

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.05.2014
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

KAPITEL 1 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

[...]

ABSCHNITT 2 GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[...]

8.3.3 [...]

„PORTING-ZEITRAUM“ bezeichnet

- (i) im Falle eines INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES den Zeitraum ab Eintritt des INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden GESCHÄFTSTAG, und
- (ii) im Falle eines anderen BEENDIGUNGSGRUNDES den Zeitraum ab der Veröffentlichung der PORTING-MITTEILUNG bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden GESCHÄFTSTAG.

Zur Erleichterung einer ÜBERTRAGUNG kann die Eurex Clearing AG den PORTING-ZEITRAUM durch Mitteilung an alle CLEARING-MITGLIEDER gemäß Ziffer 16.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN verlängern.

„PORTING-VORAUSSETZUNGEN“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

- (i) [...]
- (ii) in Bezug auf ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN, bei denen es sich um NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN handelt, haben sich das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED und das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. der REGISTRIERTE KUNDE gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, spätestens fünf

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.05.2014
	Seite 2

(5) ~~Tage~~ GESCHÄFTSTAGE nach Ablauf des PORTING-ZEITRAUMS CLEARING-VEREINBARUNG(EN) mit der Eurex Clearing AG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form abzuschließen, sofern diese CLEARING-VEREINBARUNG(EN) nicht bereits abgeschlossen ist bzw. sind;

[...]

ABSCHNITT 4 NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[...]

8 Folgen eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES und eines BEENDIGUNGSTAGES

8.1 BEENDIGUNG

Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES und eines BEENDIGUNGSTAGES (jeweils wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED:

(i) ~~kann~~ wird das CLEARING neuer NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN ausgesetzt (die „AUSSETZUNG“); und/oder

(ii) ~~können alle~~ werden die bestehenden NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN vorbehaltlich nachstehender Ziffer 8.3.1 beendet ~~werden~~ (die „BEENDIGUNG“) und ~~im Falle einer BEENDIGUNG wird es~~ wird eine Beendigungszahlung in Bezug auf die NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG fällig ~~(die „BEENDIGUNGSZAHLUNG“), wie in dieser Ziffer 8 näher beschrieben,~~

wie jeweils in dieser Ziffer 8 näher beschrieben.

Eine BEENDIGUNG gemäß Ziffer 8.1 (ii) tritt nur ein, wenn die PORTING-VORAUSSETZUNGEN innerhalb des PORTING-ZEITRAUMS nicht erfüllt sind.-

8.2 Einschränkung oder AUSSETZUNG oder EINSCHRÄNKUNG des CLEARINGS

Tritt ein BEENDIGUNGSGRUND oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED ein:

[...]

so kann die Eurex Clearing AG – unter Berücksichtigung der Interessen dieses CLEARING-MITGLIEDES und seiner Kunden sowie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist - das CLEARING neuer NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN aufgrund der GRUNDLAGENVEREINBARUNG ~~zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED~~ gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN einmal oder mehrmals

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.05.2014
	Seite 3

aussetzen oder einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene CLEARING-MITGLIED und alle NICHT-CLEARING-MITGLIEDER dieses CLEARING-MITGLIEDS über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des CLEARINGS. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

[...]

Das CLEARING-MITGLIED ist – vorbehaltlich Ziffer 8.3.12 (falls anwendbar) oder einer anderweitigen Beschränkung oder Einschränkung des CLEARINGS gemäß diesen CLEARING-BESTIMMUNGEN – nach Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDS oder eines anderen oben aufgeführten Ereignisses und vor dessen Heilung nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der MÄRKTE einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend NET OMNIBUS MARGIN UND NET OMNIBUS VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurde.

[...]

8.3 Porting von Vermögenswerten und Positionen in Zusammenhang mit NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN

8.3.1 Für die Zwecke dieser Ziffer 8 und ausschließlich in Bezug auf die GRUNDLAGENVEREINBARUNG (einschließlich aller bestehenden NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN) und alle damit verbundenen RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE tritt eine BEENDIGUNG und ein BEENDIGUNGSTAG nur ein, wenn bei Ablauf des PORTING-ZEITRAUMS im Sinne der nachstehenden Ziffer 8.3.3 die PORTING-VORAUSSETZUNGEN nicht erfüllt sind. Bei Eintritt des BEENDIGUNGSTAGES finden die nachstehenden Ziffern 8.4 bis 8.8 Anwendung.

8.3.2 Ist ein BEENDIGUNGSGRUND (mit Ausnahme eines INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES) in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED eingetreten, benachrichtigt die Eurex Clearing AG (a) in Fällen, in denen eine NACHFRISTERKLÄRUNG abgegeben worden ist, unverzüglich nach Ablauf der entsprechenden NACHFRIST und (b) in Fällen, in denen eine KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG angegebenen Zeitpunkt alle übrigen CLEARING-MITGLIEDER gemäß Ziffer 16.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN über (i) den Eintritt des BEENDIGUNGSGRUNDES und (ii) den Beginn des PORTING-ZEITRAUMS (die „**PORTING-MITTEILUNG**“).

8.3.3 Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des PORTING-ZEITRAUMS fest, dass alle PORTING-VORAUSSETZUNGEN erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten des säumigen CLEARING-MITGLIEDS (das „**ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED**“) in Bezug auf die GRUNDLAGENVEREINBARUNG (einschließlich aller bestehenden NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN) und alle damit verbundenen RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE im Wege der Vertragsübernahme auf das entsprechende ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED übertragen (eine „**ÜBERTRAGUNG**“), und jedes CLEARING-MITGLIED (das ein ÜBERTRAGENDES CLEARING-MITGLIED wird) stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser ÜBERTRAGUNG zu.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.05.2014
	Seite 4

„PORTING-ZEITRAUM“ bezeichnet:

- (i) im Falle eines INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES den Zeitraum ab Eintritt des INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden GESCHÄFTSTAG, und
- (ii) im Falle eines anderen BEENDIGUNGSGRUNDES den Zeitraum ab der Veröffentlichung der PORTING-MITTEILUNG bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden GESCHÄFTSTAG.

„PORTING-VORAUSSETZUNGEN“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

- (i) ein übernehmendes CLEARING-MITGLIED (das „**ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED**“) hat mit der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form die Vertragsübernahme gemäß dieser Ziffer 8.3.3 schriftlich vereinbart;
- (ii) in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN, bei denen es sich um NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN handelt, haben sich das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED und das betreffende NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. der NET OMNIBUS REGISTRIERTE KUNDE gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, spätestens fünf (5) GESCHÄFTSTAGE nach Ablauf des PORTING-ZEITRAUMS CLEARING-VEREINBARUNG(EN) mit der Eurex Clearing AG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 8 beigefügten Form abzuschließen, sofern diese CLEARING-VEREINBARUNG(EN) nicht bereits abgeschlossen ist bzw. sind;
- (iii) das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED hat (a) gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass alle NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN sowie alle sonstigen NET OMNIBUS KUNDEN des ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIEDS das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED als ihr zukünftiges CLEARING-MITGLIED für alle ihre Transaktionen, die sich auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN beziehen, benannt und alle dafür notwendigen Schritte unternommen haben, und (b) der Eurex Clearing AG schriftlich (Textform) eine Liste aller TRANSAKTIONEN zwischen dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED und dessen NET OMNIBUS KUNDEN (mit Ausnahme von NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN), auf die sich NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN beziehen, vorgelegt; und
- (iv) das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED hat entweder (i) der Eurex Clearing AG ausreichende ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE zum Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrags von NET OMNIBUS MARGIN und NET OMNIBUS VARIATION MARGIN gemäß Ziffern 6 und 7 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN in Bezug auf alle NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN, die einer ÜBERTRAGUNG unterliegen, zur Verfügung gestellt, oder (ii) die Verpflichtung übernommen der Eurex Clearing AG entsprechende ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE unverzüglich nach der ÜBERTRAGUNG zur Verfügung zu stellen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.05.2014
	Seite 5

8.3.4 Eine ÜBERTRAGUNG berührt weder die EIGENTRANSAKTIONEN des ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIEDS, etwaige damit verbundene DIFFERENZANSPRÜCHE oder damit verbundene RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE des ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIEDS.

Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Übertragung als erforderlich oder geboten erachtet.

8.3.5 Das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED bietet dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED hiermit unwiderruflich die Übertragung sämtlicher ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die dem NET OMNIBUS PFANDEPOT zum Zeitpunkt der Erfüllung der PORTING-VORAUSSETZUNGEN gutgeschrieben sind, an. Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen WERTPAPIEREN. Zudem bevollmächtigt das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED im Namen des ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIEDS sämtliche ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Wertpapieren, die dem NET OMNIBUS PFANDEPOT zum Zeitpunkt der Erfüllung der PORTING-VORAUSSETZUNGEN gutgeschrieben sind, zur Übertragung anzubieten sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIEDS vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen Wertpapiere auf das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

8.3.6 Die Eurex Clearing AG und das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED vereinbaren, dass sich nach einer Übertragung aller ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN auf das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED gemäß den vorstehenden Ziffern 8.3.5 der Sicherungszweck der Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an diesen WERTPAPIEREN auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG aus NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN, etwaige DIFFERENZANSPRÜCHE der Eurex Clearing AG und alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED aus NET OMNIBUS-TRANSAKTIONEN mit diesem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED erstreckt.

8.3.7 Infolge einer ÜBERTRAGUNG unterliegen sämtliche NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN und alle damit verbundenen RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE, die auf das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED übertragen worden sind, (a) jeweils der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG (und diese NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN sind Bestandteil der entsprechenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG) zwischen der Eurex Clearing AG und dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form bzw. den entsprechenden CLEARING-VEREINBARUNG(EN) in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 8 beigefügten Form, die gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 (ii) der PORTING-VORAUSSETZUNGEN abgeschlossen wurde(n) bzw. werden und (b) unterliegen nicht länger einer CLEARING-VEREINBARUNG, die das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED abgeschlossen hat.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.05.2014
	Seite 6

- 8.3.8 Die Eurex Clearing AG und das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED vereinbaren weiter für den Fall, dass nach einer ÜBERTRAGUNG mehr als eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED besteht, alle solche GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN (einschließlich aller NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN) zusammengenommen mit automatischer Wirkung unmittelbar nach der ÜBERTRAGUNG eine einheitliche GRUNDLAGENVEREINBARUNG bilden.
- 8.3.9 Im Anschluss an die ÜBERTRAGUNG schreibt die Eurex Clearing AG dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED (im Hinblick auf die gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 übertragene GRUNDLAGENVEREINBARUNG) durch eine entsprechende Anpassung in ihren Buchungskonten die von dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED gestellte NET OMNIBUS MARGIN und NET OMNIBUS VARIATION MARGIN gut; nach dieser Zuordnung bilden diese Beträge oder Vermögenswerte NET OMNIBUS MARGIN bzw. NET OMNIBUS VARIATION MARGIN des ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIEDS.
- 8.3.10 Es obliegt dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED und/oder dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED, (ggf.) entsprechende Vereinbarungen mit ihren jeweiligen Kunden über die Zahlung oder den Erhalt von Ausgleichsleistungen in Zusammenhang mit Übertragungen nach dieser Ziffer 8.3 abzuschließen.
- 8.3.11 Vorbehaltlich der Zustimmung aller NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, aller NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN sowie der entsprechenden Bestätigung der Zustimmung aller NET OMNIBUS KUNDEN durch das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED können die Eurex Clearing AG und das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED vereinbaren, dass die zu übertragenden NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN nach der ÜBERTRAGUNG ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN darstellen und einen Bestandteil der entsprechenden ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED bilden. In diesem Fall finden die Voraussetzungen für die ÜBERTRAGUNG von ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN gemäß Abschnitt 2 Ziffer 8.3 entsprechende Anwendung.
- 8.3.12 Während des PORTING-ZEITRAUMS
- (i) ist das CLEARING von NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED immer ausgesetzt,
 - (ii) ist das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED sowie seine NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und REGISTRIERTEN KUNDEN nicht berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der MÄRKTE einzugeben,
 - (iii) werden sämtliche RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE des ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIEDS in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN in Form von Geld und die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN gestundet,
 - (iv) werden sämtliche Ansprüche des ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIEDS auf Freigabe von NET OMNIBUS MARGIN in Form von WERTPAPIEREN gestundet, und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.05.2014
	Seite 7

(v) ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, NET OMNIBUS VARIATION MARGIN gegenüber dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED zu stellen.

8.4 8.3 Folgen einer BEENDIGUNG

[...]

8.4.18.3.1 BEENDIGUNG von TRANSAKTIONEN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHEN

Zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT (wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) in Bezug auf ~~alle~~ NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN sowie alle RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE im Rahmen der GUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED (wie in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) (auflösende Bedingung) und müssen von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT alle fälligen aber unerfüllten Verpflichtungen hinsichtlich der NET OMNIBUS MARGIN und der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN ~~in Bezug auf diese NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN~~ (auflösende Bedingung). Das Erlöschen ~~aller vorstehend genannten Verpflichtungen~~ betrifft alle Ansprüche aus DEN NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN durch den DIFFERENZANSPRUCH (wie in Ziffer 8.34.2 definiert) abgebildet.

8.4.28.3.2 DIFFERENZANSPRUCH

Der ~~bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG begründete~~ Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS aufgrund der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED, der bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG begründete wurde, wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN) zum Ende des BEWERTUNGSTAGES (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt (der in Bezug auf DIE NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG bestimmte DIFFERENZANSPRUCHS, der „DIFFERENZANSPRUCH“).

8.58.4 Mitteilung

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.05.2014
	Seite 8

8.65 Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS

8.65.1 [...]

8.65.2 [...]

8.6.3 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, jegliche DIFFERENZANSPRÜCHE, die sie selbst gemäß der GRUNDLAGENVEREINBARUNG bezogen auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED hat, gegen DIFFERENZANSPRÜCHE, die das CLEARING-MITGLIED aus der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.

8.76 Verwertung der NET OMNIBUS MARGIN

[...]

8.8 Rückgewähr eines von der Eurex Clearing AG in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN geschuldeten Überschusses nach Abschluss der Verfahrensschritte bei einem Ausfall

Für eine von der Eurex Clearing AG in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen geschuldete Rückgabe eines Überschusses nach Abschluss der Verfahrensschritte des Default Management Prozesses bei Ausfall eines CLEARING MITGLIEDS gemäß Teil 1 Ziffer 6 und 7 (und anderen Regelungen) dieser CLEARING-BEDINGUNGEN gelten die folgenden Maßgaben, es sei denn, eine Übertragung von Vermögenswerten und Positionen in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN gemäß Ziffer 8.3 ist erfolgt.

8.8.1 Jeder DIFFERENZANSPRUCH, den Eurex Clearing AG schuldet, wird durch Zahlung des betreffenden fälligen Betrags an das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED erfüllt; eine solche Zahlung stellt eine Rückgabe an das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED für Rechnung aller NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN und NET OMNIBUS KUNDEN des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS dar.

8.8.2 Jede Freigabe durch die Eurex Clearing AG oder jedes Erlöschen ihrer Pfandrechte in Bezug auf tatsächlich im Hinblick auf NET OMNIBUS MARGIN an die Eurex Clearing AG gelieferte ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in der Form von WERTPAPIEREN stellt eine Rückgabe an das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED für Rechnung aller NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN und NET OMNIBUS KUNDEN des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS dar.

8.9 Folgen eines BEENDIGUNGSTAGES im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED für die GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und seinen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und/oder REGISTRIERTEN KUNDEN

Die Folgen des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGES im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED für die GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und seinen NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und/oder NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN sind in der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und seinen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.05.2014
	Seite 9

NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN bzw. NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN geregelt.

9

Austausch des CLEARING-MITGLIEDS

Ein NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. ein NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE kann – vorbehaltlich der besonderen Regelungen der NET OMNIBUS-CLEARING-BESTIMMUNGEN – sein CLEARING-MITGLIED gemäß dieser Ziffer 9 für alle für das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN austauschen, wenn (i) die Eurex Clearing AG, das betreffende CLEARING-MITGLIED und ein Nachfolge-CLEARING-MITGLIED diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und (ii) zuvor eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. dem NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDEN sowie dem Nachfolge-CLEARING-MITGLIED abgeschlossen wurde. Zur Durchführung dieses Austauschs des CLEARING-MITGLIEDS an einem GESCHÄFTSTAG werden die betreffenden NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS mit der Eurex Clearing AG und die Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE im Hinblick auf die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN bezüglich dieser NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN auf das Nachfolge-Clearing-Mitglied ausschließlich im Wege einer Übertragung mittels Novation durch das CLEARING-MITGLIED auf das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED übertragen. Das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. der NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE, das übertragende CLEARING-MITGLIED und das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED vereinbaren außerdem gesondert eine Übertragung mittels Novation vom übertragenden CLEARING-MITGLIED auf das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED der entsprechenden Transaktionen zwischen dem übertragenden CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. dem NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDEN sowie der entsprechenden Ansprüche und Verpflichtungen in Bezug auf die Rücklieferungsansprüche im Hinblick auf die Variation Margin und etwaiger anderer Vermögenswerte, die als Sicherheit für diese Transaktionen zwischen dem übertragenden CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. dem NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDEN geliefert wurden.

[...]

~~Die Bestimmungen dieser Ziffer 9 gelten entsprechend für NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN in Bezug auf einen NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN und die korrespondierenden Transaktionen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem betreffenden NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN. Für diese Zwecke gelten Bezugnahmen auf ein NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED als Bezugnahmen auf den betreffenden NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN.~~

* * *

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

7 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED

7.1 [...]

7.2 BEENDIGUNGSGRÜNDE

7.2.1 [...]

(5) Insolvenzbezogene Ereignisse

- (a) In Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland:
 - (aa) tritt ein Ereignis ein, das einen Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren gemäß §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung (InsO) darstellt;
 - (bb) wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt; oder
 - (cc) werden von einem zuständigen Gericht Maßnahmen gemäß § 21 InsO angeordnet;
- (b) in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED, das nicht unter Absatz ~~(5a)~~ (a) fällt, wird eine Handlung, werden rechtliche Schritte oder andere Maßnahmen oder Schritte bezüglich der folgenden Ereignisse ergriffen oder es tritt eines der folgenden Ereignisse ein:

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- (aa) die Aussetzung von Zahlungen, eine Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, ein Moratorium, eine Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation (einschließlich z. B. einer *dissolution, termination of existence, liquidation* oder eines *winding-up*), Verwaltung (einschließlich z. B. einer *administration*), Reorganisation (mittels freiwilliger Vereinbarung, Sanierungsvergleichs, voluntary arrangement, scheme of arrangement oder auf sonstige Weise), ein Konkurs, eine Insolvenz, die Unterstellung der Geschäftsleitung unter eine gerichtliche Aufsicht (einschließlich z. B. des judicial management) oder die Anordnung einer Pflegschaft (einschließlich z. B. einer curatorship);
- (bb) der Abschluss, die Anordnung oder Genehmigung eines Vergleichs, eines Zahlungsaufschubs, einer Umschuldung, einer Übertragung, einer Umstrukturierung oder einer ähnlichen Vereinbarung oder Übereinkunft des CLEARING-MITGLIEDS mit einzelnen oder einer Mehrzahl seiner Gläubiger;
- (cc) die Bestellung eines Liquidators, Treuhänders, Sequestors, Verwalters, Zwangsverwalters oder einer Person mit ähnlicher Funktion (einschließlich z. B. eines liquidator, trustee, administrator, receiver, administrative receiver oder compulsory manager) in Bezug auf das jeweilige CLEARING-MITGLIED und/oder sein Vermögen, Teile seines Vermögens oder einzelne Vermögensgegenstände; oder
- (dd) im Geltungsbereich einer beliebigen Rechtsordnung verfügbare Maßnahmen oder Schritte vergleichbarer Natur werden in Bezug auf das jeweilige CLEARING-MITGLIED eingeleitet oder ergriffen;

wobei dieser Absatz (5) (b) ~~keinemit der Maßgabe~~ Anwendung findet, ~~dass hierunter keine auf~~ Verfahren oder Maßnahmen ~~fallen~~, die zum Zwecke einer solventen Umstrukturierung des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS eingeleitet oder ergriffen werden.

[...]

- 7.2.2 Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein INSOLVENZ- BEENDIGUNGSGRUND in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED ein, erfolgt mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt eine BEENDIGUNG (der Tag dieser BEENDIGUNG ist der „BEENDIGUNGSTAG“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung „BEENDIGUNGSZEITPUNKT“). Ein „INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND“ tritt ein (i) im Falle eines CLEARING-MITGLIEDS mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in der Bundesrepublik Deutschland oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, wenn in der Bundesrepublik Deutschland ein ~~deutsches~~ Insolvenzverfahren im Sinne der Insolvenzordnung über das Vermögen des CLEARING-MITGLIEDS eröffnet wird, (ii) im Falle eines CLEARING-MITGLIEDS mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in den Niederlanden oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in den Niederlanden mit Ablauf des Tages, an dem durch das CLEARING-MITGLIED selbst oder einen Dritten eine Handlung oder ein Schritt in Bezug auf dieses CLEARING-MITGLIED zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens,

einschließlich *faillissement, surséance van betaling, noodregeling* sowie einer der in § 3:267d ff. des Niederländischen Gesetzes über die Finanzaufsicht (*Wet op het financieel toezicht*) ("**AFS**") genannten Maßnahmen, einschließlich (ohne Beschränkung) der Erstellung eines Übertragungsplans gemäß § 3:159c AFS, der Anordnung sofortiger Maßnahmen durch das Finanzministerium gemäß § 6:1 AFS und der Enteignung von Eigentum und Kapitalbestandteilen durch das Finanzministerium gemäß § 6:2 AFS sowie der Ernennung eines *curator* oder *bewindvoerder*, erfolgt und die Handlung oder der Schritt nicht am Tage der Handlung oder des Schritts zurückgewiesen wird, oder (iii) im Falle eines CLEARING-MITGLIEDS, das nicht unter (i) oder (ii) fällt, ~~oder gegen das CLEARING-MITGLIED ein ähnliches Verfahren~~ gemäß dem Recht ~~der anderer~~ Rechtsordnungen, in der dieses CLEARING-MITGLIED seinen Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, seine Hauptniederlassung hat, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des CLEARING-MITGLIEDS oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wird.

[...]